

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.97 (BG BL.I.S.2141).

DE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.27.01.90 (BG BL.I.S.132).

DE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.18.12.90 (BG BL.I.S.58).

DE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.22.08.96 (NDS GV BL.S.382).

DE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (INBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.13.07.95 (NDS GV BL.S.199).

in der jeweils gültigen Fassung

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.O.f. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) i.V.m. § 40/72 Abs.1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.O.f. der Bekanntmachung vom 22.08.96 (Nds. GVBL.S.279), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Steyerberg den Bebauungsplan Nr.1 „vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzungsgeschlossen.“

STEYERBERG



Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuss¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Aufstellung der 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplans Nr.1 beschlossen. Die Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.08.99 unterzeichnet bekannt gemacht.

den

Planunterlage

Kartengrundlage: Az. L4 - 990/1998
Liegenschaftskarte: Flur 10 Maßstab 1:1000

Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit erfordert, dass die Örtlichkeit in erweiterter möglich.¹⁾

Vermessungs- und Katasterverwaltung Nienburg (Weser)
Nienburg, den 19.11.1998

Unterschrift:

Planverfasser

Die 3. Änderung(Ergänzung)¹⁾ des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Landkreis Nienburg/W. Bauamt/Bauaufgabenplanung

Nienburg/W., den 04.02.99 i.A. Hockemeyer

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.99 der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Satz 1 erster Halbsatz V. im § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 3. Änderung(Ergänzung)¹⁾ des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 18.02. bis 03.03.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Steyerberg, den 03.08.99

Flecken Steyerberg

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.¹⁾

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von

bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt

den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss¹⁾ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am vereinfachten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

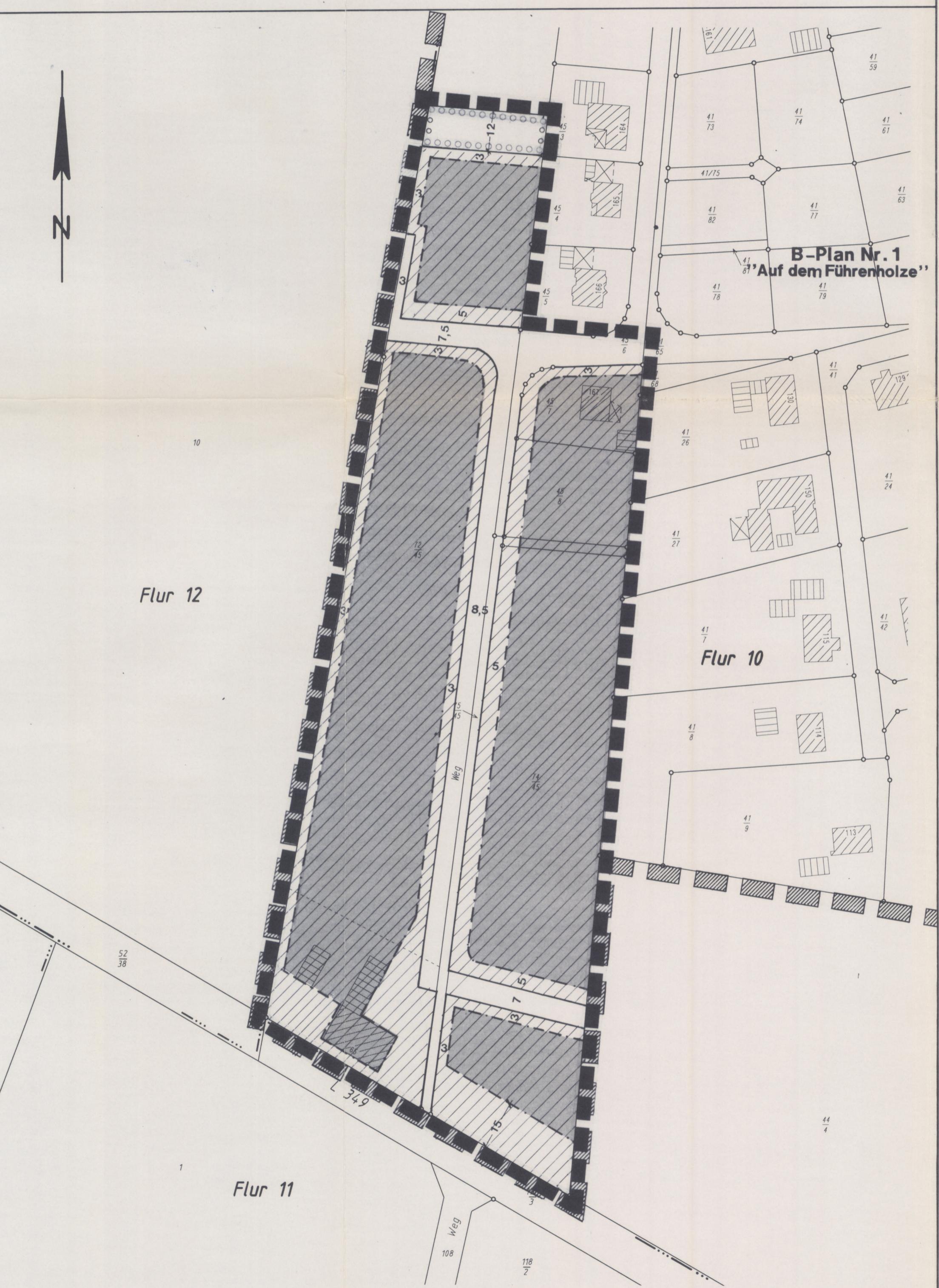
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 04.02.99 Gelegenheit zur Stellungnahme zum 10.03.99 gegeben.

Steyerberg, den 03.08.99

Flecken Steyerberg

Der Bürgermeister

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 STRASSENBEGRÄNDUNGSLINIE

MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, U. STRÄUCHEN
(siehe §1 textl. Festsetzung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANE NR.1
"AUF DEM FÜHRENHOLZE" -3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPANE NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE".

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FOLIE GEKENNZICHNET.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

BEPLANTUNGEN SIND ALS VIELSCHICHTIGE NATURNAHE BAUMSTRAUHHECKE MIT STANDORTHEIMISCHEN UND LANDSCHAFTSTYPISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI ABGANG IST ERSATZ ZU PFLANZEN.

STRAUHARTEN HASEL, SCHLEHE, WEISSDORN, HARTTRIEGL, HUNDROSSE, FELDAHORNE (LEICHTE HEISTER 80-125 cm)

PFLANZDICHTE: 1 PFLANZE/qm, MIND 5 STÜCK EINER ART GRUPPENWEISE

BAUMARTEN: EBERESCHE, STIELEICHE, HAINBUCHE (HEISTER 150-200 cm)

PFLANZDICHTE: 2 PFLANZEN PRO 10 lfd m ANPFLANZLÄNGE

ZEITPUNKT DER BEPFLANZUNG:

BIS ZUR BEZUGSFÄHIGKEIT DER BAUTEN, SPÄTESTENS IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE.

§ 2

MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DER 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPANE NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" TREten FÜR DESSEN GELTUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER BAUGRENZEN UND DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES BEBAUUNGSPANE NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" AUSSER KRAFT, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DIE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPANE NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" GELTEN AUCH FÜR DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPANE.

Landkreis Nienburg/Weser

Flecken

STEYERBERG

OT. DEBLINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr.1

"AUF DEM FÜHRENHOLZE"

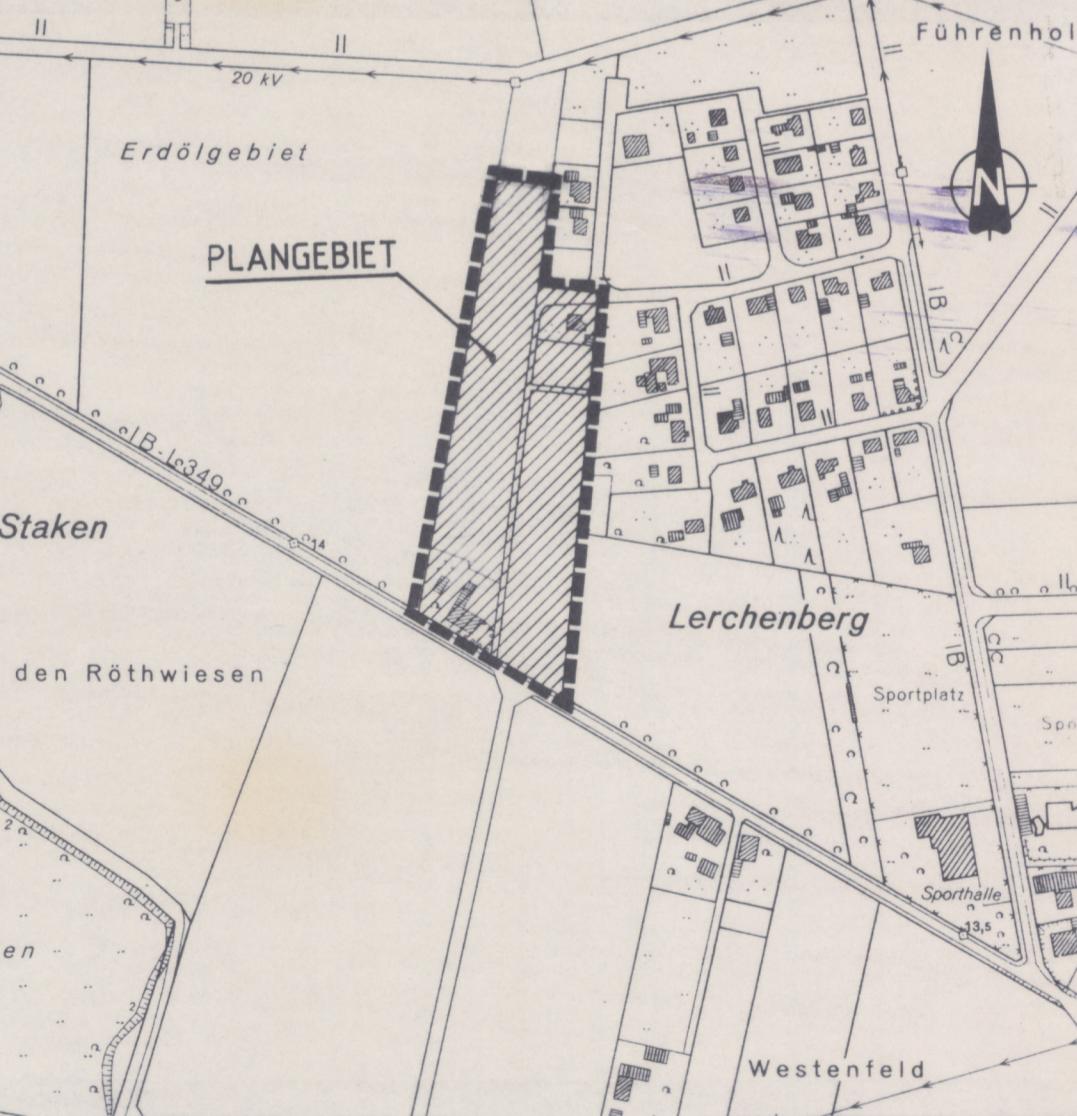
-3. vereinfachte Änderung-

Flur 10

Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1:5000



PLANVERFASSER :	BEARBEITET :	STAND: JUNI 1999
LANDKREIS NIENBURG/W.	U. HOCKEMEYER	
Der Oberkreisdirektor		
BAUAMT / BAULEITPLANUNG	R. JUDT	

AZ: 6072.03/030-6-1-3ä